IV. Jahrgang. Mai 1903. No. 5.



Blaetter für Jüdische Geschichte und Litteratur.

Unter Mitwirkung namhafter Gelehrter herausgegeben von **Dr. L. Löwenstein.**

Erscheint jeden Monat in der Stärke von mindestens einem Bogen. — Alle für diese Beilage bestimmten Manuscripte und Anfragen sind an Herrn Bezirks-Rabbiner Dr. Löwenstein, Mosbach (Baden) zu richten.

Beilage zu № 51 des „Israelit“ in Mainz.

Die Juden in Waltershausen.

Unter den aufgezählten Ortschaften mit aufgelösten, bezw. eingegangenen jüdischen Gemeinden habe ich bis jetzt meinen Geburtsort Waltershausen, ein Dörflein in Unterfranken, vermisst, vielleicht auch übersehen. Eine alte Chronik aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts berichtet noch von 50 jüdischen Seelen in Waltershausen, 1896 ist die letzte jüdische Familie von dort weggezogen. Die Schicksale der Juden in Waltershausen, welche als Schutzjuden der dortigen Gutsherren lebten, mögen wohl konform denjenigen vieler anderer Gemeinden gewesen sein, von besonderem Interesse aber ihre bürgerlichen Familiennamen, die ihnen der Pfarrer und Dekan Nenninger in Waltershausen als Matrikelführer beilegte. Die Pfarrchronik berichtet einiges darüber, das meiste ist mir aus den Erzählungen meiner Grosseltern ע"ה bekannt. Als behördlicherseits verfügt wurde, dass die Juden fortan Familiennamen zu führen hätten, berief Dekan Nenninger sämtliche jüdische Familienhäupter in den Pfarrhof, um ihre Namen zu bestimmen. Er hielt dabei eine gewisse alphabetische Reihenfolge ein. Der erste, der erschien, war mein seliger Urgrossvater, der hochgelehrte Rabbi Mendel. Aus diesem Grunde, dann auch weil er als מ"צ der angesehenste Jude im Ort und seine Familie die älteste jüdische Familie in Waltershausen war, erhielt er den Namen A n f ä n g e r. Die Familie Anfänger ist

diesseits und jenseits des Ozeans vertreten, meines Wissens aber die einzige ihres Namens. Der nächste, der kam, war der sel. Urgrossvater mütterlicherseits meines Vaters, ein bedeutender Bienenzüchter; er erhielt für sich und seine beiden Söhne Löb und Salme den schönen Namen Bienenfreund. Die Liebhaberei für Bienen existiert übrigens heute noch in der Familie. — Der Nachbar des alten Bienenfreund war der Vorbeter Reb Jokef. Sein Häuslein war ziemlich schlecht und lag mehr in als über der Erde, steht jedoch heute noch. Von dieser seiner Wohnung wurde ihm der Name Dachsgruber. Die Familie ist ausgestorben. Das Dörflein Waltershausen besitzt zwei Strassen, die Dorfstrasse und die Eller. An letzterer wohnten zwei Brüder, die ein offenes Ladengeschäft trieben, Hejum und Meyer Ellermann. Nachkommen derselben leben noch in Philadelphia und stehen mit meinem Vater in Briefwechsel. Im sog. Altschulzenhof wohnte der jüdische Metzger Reb Wolf. Mit Bezug auf sein Gewerbe und weil er jedenfalls den Herrn Dekan gut mit Fleisch versorgte, wurde er Fleischbringer genannt. Die letzte Person dieses Namens starb vor ca. 15 Jahren in Höchheim; es war Reb Wolfs Tochter, die ledige Hanna Fleischbringer. In einer richtigen jüdischen Gemeinde darf natürlich auch der Gänsestopfer nicht fehlen nnd so finden wir in Waltershausen einen Herz Gänsekäufer. Ein Enkel desselben, ebenfalls Herz Gänsekäufer geheissen, war nach Trabelsdorf bei Bamberg verheiratet und ist mit Familie von da anfangs der achtziger Jahre nach Amerika ausgewandert; er hatte den Feldzug 1870/71 als Freiwilliger mitgemacht. Endlich lebte noch ein alter Hausierer in Waltershausen, ein sog. Medinegeher, Reb Leser, der alle möglichen und unmöglichen Sachen zusammenkaufte, Wolle, Garn, Federn, Alteisen etc. und dem seine Stubenkammer als Warenlager diente. Natürlich war die kleine Kammer fast immer vollgepropft und er erhielt den bezeichnenden Namen Kammerfüller. Seinen Sohn, Chajim Kammerfüller, der ebenfalls den Beruf seines Vaters betrieb und 1872 hochbetagt starb, habe ich als kleines Kind in seinen letzten Lebenstagen oft in Begleitung meines sel. Grossvaters besucht. Er war kinderlos und die Familie ist ausgestorben.

Jedenfalls ist in den originellen Namen der „Juden in Waltershausen" ein nicht ganz uninteressantes Kapitel jüdischer Kulturgeschichte und jüdischen Lebens enthalten.

Lehrer L. Anfänger, Memmelsdorf.

Rechte und Pflichten eines Judenvorstehers in der Grafschaft Rappolstein.

Von **Dr. M. Ginsburger**—Sulz (Ob.-Els.).

In den Zeiten, da die Juden das Bürgerrecht noch nicht besassen und gewissermassen einen Staat im Staate, eine Nation für sich bildeten, stellte sich immer mehr die Notwendigkeit heraus, Männer zu wählen, die imstande waren, die Interessen der Juden beim Kaiser, bei den Fürsten und bei den Herrschaften zu vertreten; wie auch diese Behörden selbst nicht einer Persönlichkeit entraten konnten, die bei den Juden dafür zu sorgen hatte, dass sie die ihnen obliegenden Pflichten, namentlich in finanzieller Hinsicht, möglichst pünktlich erfüllten. So entstand das Amt der Judenvorsteher. Es giebt zwei Arten von Judenvorstehern, welche in den einschlägigen jüdischen Quellen auch immer scharf von einander geschieden werden, nämlich den Vorsteher der Juden eines ganzen Landes oder einer ganzen Provinz, gewöhnlich שתדלן oder שתדלן המדינה genannt, und den Vorsteher einer einzelnen Gemeinde, der den bekannten Titel פרנס oder פרנס ומנהיג führt. Judenvorsteher der ersten Art finden sich hier im Elsass schon in ziemlich früher Zeit (vgl. Scheid, Histoire des Juifs d'Alsace, 85 ff.). Der berühmteste unter ihnen war Joselmann aus Rosheim.

Aber auch Gemeindevorsteher sind in ziemlich beträchtlicher Anzahl bekannt geworden, besonders sind es die Memorbücher, die dazu verwendet wurden, die Namen dieser oft verdienstvollen und opferfreudigen Männer der Nachwelt zu überliefern.

Es dürfte daher nicht uninteressant sein, die einem solchen Gemeindevorsteher zustehenden Rechte, sowie die ihm obliegenden Aufgaben des Näheren zu betrachten. Zu diesem Zwecke sei hier eine im Bezirksarchiv zu Colmar befindliche Urkunde wiedergegeben, durch welche einem gewissen Baruch Netter das Amt eines Judenvorstehers in **Bergheim** übertragen wurde, nachdem sein Vorgänger Moyses Abraham von Bergheim nach Rappoltsweiler übergesiedelt war.

Über Moyses Abraham findet sich folgender Eintrag im Memorbuch von Rappoltsweiler: י"א"נ הישיש החבר ר' משה בן הקדוש ר' אברהם זצ"ל עבור שהיה פרנס ומנהיג כמה שנים בק"ק בערקום: והנהיג את בני עמו ביושר ובאמונה: גם היה גבאי ומשגיח יותר מל' שנים על הבית עלמין בשלעטשטאט: ובנו הקצין פ"ו המדינה ר' ליפמן שי' נדר לצדקה עבורו ב"ד"ת"נ"צ"ב"ה נפטר בש"ט כ"ה ניסן ת"ק"י"נ לפ"ק.

Sein Grabstein befindet sich noch jetzt auf dem Friedhofe in Schlettstadt. Über Baruch Netter ist nichts Näheres be-

kannt, doch ergiebt sich aus einer Liste der Schirmjuden von Bergheim, dass er schon im Jahre 1735 dort ansässig und verheiratet war. In dieser Liste werden folgende Namen genannt:

1. Jud Raphaell Wittib. 2. Aaron Netter. 3. Jacob Netter. 4. Moyses Netter. 5. Moyses Abraham. 6. Lazarus. 7. Abraham Moyses. 8. Löw Moyses. 9. Emanuel. 10. Hirzel. 11. Abraham See. 12. Löhmel ist durchgegangen. 13. Meyer Hagenauer. 14. Meyer Netter. 15. Mathis Netter. 16. Nathan ist gestorben. 17. Lippmann Rappschweyer. 18. Lippmann Metz. 19. Nathan Levi. 20. Baruch Netter. 21. Löw Levi. 22. Isaac Netter. 23. Abraham Netter. 24. Gumbrich Metz. 25. Isaac Netter d. Jüngste. 26. Lippmann Weil. 27. Scheyle Levy. 28. Jacob Lazarus. 29. Michel Levi. 30. Jacob Weil. 31. Lippmann Moyses. 32. Götschel Netter. 33. Judel Abraham. 34. Hirtzel See. 35. Judas Dreyfuss. 36. Gerstel Dreyfuss.

Bergheim war demnach damals eine der bedeutensten Gemeinden des Elsass, wie es ja auch eine der ältesten ist. Hier lasse ich nun die oben erwähnte Urkunde folgen:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz, Sponheim und Rappolstein, Herr zu Hoheneck etc.

bekennen und fügen hiermit zu wissen. Nachdem der bisherige Vorsteher unserer Judenschaft in Berkheim Moyses Abraham, mit unserer gnädigsten Erlaubniss diesse Funktion niedergelegt und sich in Rappoltzweiler wohnhafft niedergelassen, und also besagte Stelle entlediget worden, dass wir an dessen Stelle Baruch Netter den Schirmjuden in Berkheim zu einem Vorsteher der Judenschaft allda auf nachfolgende Weisse und zwar so lang es uns gnädigst gefällig bestellt und angenommen haben, bestellen und nehmen ihn auch hiemit dazu an, solchergestalt dass

Erstlich uns und unserm hochfürstlichen Hausse, er getreu, hold, gehorsam und gewärtig sey, unssern Schaden und Nachtheil warnen und abwenden, Nutzen und Bestes hingegen nach allem seinen Vermögen suchen und befördern solle. Sodann und

Zweytens liegt ihm ob, dass er neben denen allgemeinen Königlichen unssere und unsserer Vorfahren an der Herrschafft Berkheim, der Judenschaft halben ergangenen Verordnungen und künftighin erlassenden Befehlen genau halten, selbige publiciren und die Uebertretter an gebührendem Ort als nach Beschaffenheit der Sachen, bei unsserer Cantzley dem Ambtmann oder der Ambtschaffney zur Be-

strafung und Einsicht anzeigen, dergleichen aber nicht verschweigen oder vor sich zu vermitteln sich unterstehen solle. Wie Wir denn die gemeine Judenschaft zu gebührlichem Gehorsam gegen ihn dergestalt angewiessen haben wollen, dass sie auf sein Erfordern in Sachen der Königlichen und unsere Fürstl. Angelegenheiten und Interesse, auch ihre eigene gemeine Geschäfte betreffend, bei zehn Thaler Straf vor ihm zu erscheinen auch Red und Antwort zu geben schuldig seyn. Er auch gegen die Ungehorsame in Sachen ihrer sonderbaren Policey bei dem Bann oder einer benahmsten Straf, jedoch ohne einige Passion und Feindschaft zu verfahren und ihnen zu gebieten haben solle.

Drittens, da auch dergleichen Strafe von dem Rabbiner in gewissen Fällen angesetzt zu werden pflegen, und wovon uns die Helffte zukommt, so hat der bestellte Vorsteher die strafbaren Fälle demselben jede Zeit zeitlich anzuzeigen, bei deren Theidigung jedesmal gegenwertig zu seyn, auch darauf zu halten, dass dergleichen in Teutsch- oder französischer Sprach aufgezeichnet werden. worüber er ein eigenes Register oder Controlle zu halten, auch quartaliter den Extract zur Ambtschaffney nebst dem Rabbiner und Protocollisten zu unterschreiben hat.

Viertens soll er fleissig Aufsicht haben, dass die Criminal Sachen und diejenige Straffälle, welche vor Rath gehören, ohnverzüglich dahin verwiessen werden, und dem bestellten Procureur fiscal Nachricht davon gegeben, bey eigener Verantwortung aber nichts verschwiegen oder heimlich verglichen werde.

Fünftens. Weilen verschiedene Juden sich in unserer Statt Berkheim, unter dem Vorwande, dass sie Knechte, Praeceptores und Haussgenossen seyen, einschleichen, welche den Schirm nicht ordentlich erlangt, solle er dergleichen nicht nur vor sich selbst hinaussweissen, sondern auch bey der Ambtschaffney zeitlich anzeigen, zu dem Ende auch nicht gestatten, dass von dem Rabbiner zwischen Einheimischen und Fremden copulationes vorgenommen werden, biss von unsrer Cantzley die Erlaubniss dazu wird erfolgt seyn.

Sechstens hat er von der Judenschaft die Schirmgelder und andre herrschaftliche Schuldigkeiten einzusammeln und quartaliter zur Ambtschaffney zu liefern, wobey ihm jedoch der herrschafftliche Ambts-Bott, im Fall verweigernde Zahlung, an Hand gehen solle, nicht weniger von denen erlaubten Judenhochzeiten den gewohnlichen

Goldgulden einzufordern und dem Pfeiferkönig der Musikanten zuzustellen. Wie er denn auch

Siebendens. Von abziehenden Juden die ausständige Schuldigkeiten zeitlich einzufordern insonderheit aber, wenn dergleichen aus der Königl. souveraineté in eine andere überzugehen willens, oder auch wenn ausswärtige eine Erbschafft in Berckheim abzulangen hätten, die Ambtschaffney ohne Zeitverlust zu benachrichtigen und selbst zu vigiliren hat, dass uns das gebührende Abzug-Recht oder der Zehnte Pfennig abgestattet und nicht entzogen werde. Wenn

Achtens unter der Judenschafft Anlagen und ein Ausstheile zu machen, hat der Vorsteher solche zu verkündigen und nach der unter ihnen wie herkommlich, nach aller Billigkeit und eines jeden Vermögen zu machenden Repartition zu erheben und bey dem Bann einzutreiben, auch wie solche an behörigem Ort eingeliefert werden, gute Rechnung zu halten, dass keine Klag entstehen möge. Ueberhaupt aber und

Neuntens soll derselbe sowohl vor sich als nebst dem Rabbiner, mit welchem er in guter Verständnuss zu leben, sich befleissigen, auf guter Ordnung, Zucht und ruhigem Wesen unter der Judenschafft besten Fleisses zu halten, aller etwa entstehenden Unruhe sogleich zu steuern, und wo seine Erinnerungen nicht statt finden wollten, solches unserer Cantzley, dem Ambtmann oder Fiscalen sofort anzuzeigen, auch sonsten alles dasjenige nach bestem Wissen und Gewissen zu thun und zu verrichten, was einem Vorsteher der Juden gegen seine Landsherrschaft und sonsten zu thun und zu verrichten gebühret; Wie er denn auch die einem Vorsteher zukommende Ehren und Praerogativen in und ausser der Schuhl, gleich seinem Vorfahren zu geniessen haben solle.

Welchem allem derselbe also nachzukommen angelobt und versprochen hat.

Dessen zu Urkund haben wir diese Instruktion mit unserem zur Herrschaft Rappoltstein verordneten grösseren Cantzley Innsiegel bekräfftigen und ihme Baruch Netter zu derselben unterthänigste Befolgung zustellen lassen.

Geben Rappoltzweiller den siebenten Februarii, des Ein Tausend Sieben hundert neun und vierzigsten Jahrs.

Von wegen gnädigst hochfürstl. Herrschaft
Hochfürstl. Pfaltz zwey Brückische zur Grafschaft
Rappoltstein verordnete Director und Räthe.

Steinheil, Secr.

Jüdische Grabsteine.

(Fortsetzung.)

Nr. 2082. Datum stimmt.
Nr. 2084 fällt ins Jahr 1733.
Nr. 2085. Der 8. Schebat war Sabbat.
Nr. 2086. Datum stimmt.
Nr. 2088. Der 5. Adar war Freitag.
Nr. 2089 vgl. Mtsch. 1897, S. 131 n. 1.
Nr. 2093. Der 10. Jjar war Sabbat; nach Kaufmann, Jair Ch. Bacharach S. 55 n. 1 soll es י״ד אדר heissen.
Nr. 2096 st. במורינו lies בת מורינו; es ist die Frau des R. Hirsch Katzenellenbogen, Rabbiners in Mergentheim und Mannheim; vgl. meine Kurpfalz S. 240; BIG III, 81.
Nr. 2099. Der 20. Tamus war Freitag.
Nr. 2100. Der 2. Aw war Dienstag.
Nr. 2107. Der 6. Tischri war Dienstag.
Nr. 2109 lies 1733 st. 1773; Kaufmann liest ווינר st. ווינד; es könnte auch ווינג (Wenings) heissen; מפ״ב = von Friedberg.
Nr. 2112 fehlt in Mtsch. 1894, S. 488.
Nr. 2117 st. ר״ח ist wohl ער״ח zu lesen.
Nr. 2119. Der 23. Tebet war Dienstag.
Nr. 2126 st. זיכסהיים l. זינסהיים; der 21. Jjar war Montag.
Nr. 2127. Der 5. Jjar war Sabbat.
Nr. 2130. Der 10. Siwan war Freitag.
Nr. 2137 fällt ins Jahr 1733.
Nr. 2138. Der 4. Tischri war Freitag.
Nr. 2140. Der 18. Tischri war Freitag.
Nr. 2141. Der 2. Cheschwan war Freitag.
Nr. 2143. Der 9. Cheschwan war Freitag.
Nr. 2147/50 fallen ins Jahr 1735.
Nr. 2148. Maier Elsass war 13 Jahre Rabbiner in Hanau und starb 1704.
Nr. 2150 muss wohl כ״ד טבת lauten.
Nr. 2153 st. וועננהיים lies גוננהיים.
Nr. 2157. Der 6. Nissan war Dienstag.
Nr. 2160. Der 6. Jjar war Donnerstag.
Nr. 2170 vgl. מטה לוי S. 14 Nr. 15.
Nr. 2173 ist wohl י׳ טבת zu lesen.
Nr. 2175 vgl. מטה לוי S. 12 Nr. 12.
Nr. 2177 st. חארמיד l. הארמיר (Hadamar).
Nr. 2179. Der 24. Kislew war Freitag.
Nr. 2180. Der 13. Kislew (wie zu korrigiren ist) war Montag.
Nr. 2182 st. כ״ג dürfte כ״ד zu lesen sein.
Nr. 2183 lies ג׳ ליום.

Nr. 2184 vgl. Cat. Bodl. Nr. 9273; ר״ח ניסן war Dienstag.
Nr. 2187. Der 26. Nissan war Sabbat.
Nr. 2189. Der 20. Jjar war Dienstag.
Nr. 2197 fällt ins Jahr 1735.
Nr. 2209 muss wohl כ״ו אדר heissen.
Nr. 2210 vgl. Mtsch. 1894, S. 488 u. 497.
Nr. 2215 soll wohl כ״ז ניסן lauten.
Nr. 2221. Der 22 Jjar war Donnerstag.
Nr. 2223 vgl. Mtsch. 1894, S. 488 u. 497; st. כ״ו l. כ״ג.
Nr. 2228. Der 27. Siwan war Mittwoch.
Nr. 2234. Der 28. Aw war Sonntag.
Nr. 2236. Der 28. Elul war Dienstag.
Nr. 2243 fällt ins Jahr 1738; der 12. Tebet war Sabbat.
Nr. 2244 vgl. Mtsch. l. c. ה׳ שבט dürfte wohl ד׳ שבט lauten.
Nr. 2245. Der 15. Schebat war Mittwoch.
Nr. 2251. Der 25. Nissan war Dienstag.
Nr. 2252. Der 19. Siwan war Sabbat.
Nr. 2255 vgl. F. R. III, 64.
Nr. 2259. Der 5. Elul war Donnerstag.
Nr. 2260. Der 15. Elul war Sonntag.
Nr. 2261. Der 23. Elul war Montag.
Nr. 2262 st. ה״ך lies א״ך.
Nr. 2264 = 2268.
Nr. 2267. Der 16. Cheschwan war Donnerstag.
Nr. 2268. Der 24. Cheschwan war Freitag.
Nr. 2270 fällt ins Jahr 1739; vgl. BIG II S. 49 Nr. 70.
Nr. 2271 fällt ins Jahr 1739; der 29. Tebet war Freitag.
Nr. 2272 vgl. Steinschneider Hebr. Bibl. VII, 83; der 13. Schebat war Donnerstag.
Nr. 2279. Der 26. Adar II war Sonntag.
Nr. 2281. Der 14. Nissan war Mittwoch.
Nr. 2286. Der 19. Siwan war Donnerstag.
Nr. 2290 vgl. Frankl, Inschriften, Nr. 367.
Nr. 2292. Der 2. Aw war Donnerstag.
Nr. 2296. Der 22. Aw war Mittwoch.
Nr. 2300. Der 18. Tischri war Dienstag.
Nr. 2306. Datum stimmt.
Nr. 2307. Der 29. Cheschwan war Montag.
Nr. 2309 ist wohl ה׳ כסלו zu lesen.
Nr. 2310. Datum stimmt.
Nr. 2313 fällt ins Jahr 1740.
Nr. 2316 ist wohl יום ב׳ zu lesen.
Nr. 2317 wohl ביום ג׳ zu lesen.
Nr. 2318. Der 13. Schebat war Donnerstag.
Nr. 2319 vgl. Brüll Jahrb. VII, 161; FR II, 105; מטה לוי S. 13 n. 2.

Nr. 2326 vgl. Mtsch. 1894 S. 488 u. 498.
Nr. 2327. Der 13. Nissan war Sonntag.
Nr. 2331 vgl. Kaufmann, Memoiren der Glückel Hameln S. XLVI.
Nr. 2334 vgl. Ztsch. f. Gesch. d. Juden in Deutschland 1889, S. 142 n. 1.
Nr. 2341. Datum stimmt.
Nr. 2345. Der 15. Siwan war Freitag.
Nr. 2346. Der 16. Siwan war Sabbat.
Nr. 2348. Datum stimmt.
Nr. 2351 ebenso.
Nr. 2362 vgl. Mtsch. 1898, S. 564 n. 2; der 18. Tischri war Sonntag.
Nr. 2365. Die Familie Tannenbaum war mit der Börneschen Familie verwandt; vgl. Mittheilungen des Vereins für Gesch. u. Alterthumskunde in Frankfurt, IV, 347.
Nr. 2370. Der 25. Cheschwan war Dienstag.
Nr. 2374/75 fallen ins Jahr 1741.
Nr. 2387. Der 5. Nissan war Mittwoch.
Nr. 2389 vgl. Mtsch. a. a. O.
Nr. 2391 soll wohl כ״ו lauten.
Nr. 2394. Der 15. Jjar war Montag.
Nr. 2395 vgl. Vorrede zu נוה״ג כצאן יוסף; Statuten der ח״ק S. 39; der 16. Jjar war Dienstag.
Nr. 2400. Der 26. Tamus war Montag.
Nr. 2404. Der 24. Aw war Sonntag.
Nr. 2406. Der 3. Elul war Dienstag.
Nr. 2415 ist wohl ט׳ שבט zu lesen.
Nr. 2418 dürfte י״ד אדר zu lesen sein.
Nr. 2421. Der 6. Nissan war Dienstag.
Nr. 2422 ist wohl יום ג׳ zu lesen.
Nr. 2427. Der 9. Siwan war Montag.
Nr. 2428. Der 15. Tamus war Dienstag.
Nr. 2431. Der 21. Aw war Dienstag.
Nr. 2432 vgl. Statuten S. 39; st. כ״ד l. כ״ה.
Nr. 2433. Der 8. Elul war Freitag.
Nr. 2438 vgl. Mtsch. l. c.
Nr. 2439 st. כ״ח l. כ״ה.
Nr. 2440 dürfte י״ד כסלו lauten.
Nr. 2441 st. ג׳ l. ד׳.
Nr. 2442. Der 22. Kislew war Mittwoch.
Nr. 2443/45 fallen ins Jahr 1743.
Nr. 2448 st. ריטיסעהל l. ריטילסעה (Rödelsee).
Nr. 2449. Der 9. Adar war Dienstag.
Nr. 2451. Der 28. Adar war Sonntag.
Nr. 2454. Der 8. Jjar war Donnerstag.
Nr. 2457 muss wohl כ״ה אייר lauten.

Nr. 2465 vgl. Mtsch. 1897, S. 132; st. יום ד' lies יום ה' (Memorbuch).
Nr. 2470 st. כ"ח l. כ"ה.
Nr. 2474. Der 14. Tischri war Mittwoch.
Nr. 2475. Der 18. Tischri war Sonntag.
Nr. 2479. Der 29. Kislew war Sonntag.
Nr. 2481 l. ביום ד'.
Nr. 2482. Der 10. Tebet war Donnerstag.
Nr. 2483/86 fallen ins Jahr 1744.
Nr. 2484 vgl. Mtsch. 1894, S. 488 u. 498; meine Kurpfalz, S. 140; st. כ"ד ist wohl כ"ב zu lesen.
Nr. 2485. Der 2. Schebat war Donnerstag.
Nr. 2487 vgl. Mtsch. 1894, S. 489 u. 498; der 12. Schebat war Sonntag.
Nr. 2490. Das Jahr תק"ד war kein Schaltjahr.
Nr. 2491 muss wohl ה' אדר heissen.
Nr. 2492. Der 7. Adar war Donnerstag.
Nr. 2493 lies זמיל האכינבורג.
Nr. 2495. Der 19. Adar war Dienstag.
Nr. 2496. Der 1. Tag פסח war Sabbat.
Nr. 2499. ר"ח אייר war Sonntag und Montag.
Nr. 2500. Der 18. Jjar war Donnerstag.
Nr. 2503. Der 11. Siwan war Freitag.
Nr. 2504. Der 13. Siwan war Sonntag.
Nr. 2505 st. ראדום l. דארום.
Nr. 2507. Der 19. Siwan war Sabbat.
Nr. 2509. Der 26. Tamus war Montag.
Nr. 2510. Der 27. Tamus war Dienstag.
Nr. 2511. ר"ח אב war Freitag.
Nr. 2512. Der 3. Aw war Sonntag.
Nr. 2514. Der 1. Elul war Sonntag.
Nr. 2515. Der 5. Elul war Donnerstag.
Nr. 2516. Der 9. Elul war Montag.
Nr. 2517. Der 13. Elul war Freitag.
Nr. 2518. Der 19. Elul war Donnerstag.
Nr. 2520. Der 5. Tischri war Freitag.
Nr. 2521. Der 14. Cheschwan war Dienstag; Sussmann Schnapper aus der Familie Teomim war Nachfolger seines Vaters Aron auf dem Rabbinatssitze in Bingen, wo er nach 30jährigem Wirken am 27. Tischri (21. Oktober) 1794 starb.
Nr. 2524. Der 25. Adar I war Sabbat.
Nr. 2527. Der 1. Siwan war Dienstag.
Nr. 2529. Der 7. Tamus war Mittwoch.
Nr. 2532. Datum stimmt.
Nr. 2533. Der 23. Elul war Montag.

Nr. 2535 fällt ins Jahr 1746; st. ט' טבת lies י' טבת (Memorbuch); vgl. Kaufmann, Memoiren der Glückel Hameln, S. XLVI.
Nr. 2536. Der 7. Schebat war Freitag.
Nr. 2537. Der 20. Schebat war Donnerstag.
Nr. 2545 vgl. Kaufmann l. c.
Nr. 2553. Der 9. Tischri war Freitag.
Nr. 2554. Der 4. Kislew war Donnerstag.
Nr. 2557 vgl. BIG III, 110.
Nr. 2559/60 fallen ins Jahr 1747.
Nr. 2560 muss wohl ד' כ"א שבט heissen.
Nr. 2563/64. Die Daten passen zu תק"ו.
Nr. 2568 vgl. Statuten der ח"ק S. 41.
Nr. 2575. Datum passt zu תק"ו.
Nr. 2579 vgl. Mtsch. 1897, S. 132 n. 2.
Nr. 2584. Der 8. Cheschwan war Donnerstag.
Nr. 2585. Der 9. Cheschwan war Freitag; Mendel Drach war der Schwiegersohn des Samuel Oppenheim in Wien.
Nr. 2586. Der 15. Cheschwan war Donnerstag.
Nr. 2590. Der 5. Kislew war Dienstag.
Nr. 2591 vgl. Kaufmann-Gedenkbuch S. 548 n. 5; Kaufmann, Samson Wertheimer S. 79; Ztsch. f. hebr. Bibl. VI, 41.
Nr. 2595. Der 11. Tebet war Mittwoch.
Nr. 2598. Der 21. Adar I war Dienstag.
Nr. 2606 st. ה' אלול l. ח' אלול.
Nr. 2607. Der 10. Elul war Dienstag.
Nr. 2608. Der 11. Elul war Mittwoch.
Nr. 2612. Der 13. Tischri war Samstag.
Nr. 2614. Das Datum passt zu חשון und nicht zu תשרי.
Nr. 2615. Der 16. Cheschwan war Donnerstag.
Nr. 2617 צ"מ = צלם מקום = Kreuznach.
Nr. 2627. Der 1. Tag Pesach war Donnerstag.
Nr. 2632 ist wohl כ"ה אייר zu lesen.
Nr. 2633. ר"ח סיון war Sonntag.
Nr. 2636. Der 3. Siwan war Dienstag.
Nr. 2639 lies כ' שמשון; vgl. Cat. Bodl. Nr. 9277.
Nr. 2644. ער"ה war Sonntag.
Nr. 2649. Der 5. Cheschwan war Freitag.
Nr. 2652. Der 27. Cheschwan war Sabbat.
Nr. 2656 vgl. Kaufmann, aus Heines Ahnensaal, S. 301 (dort lautet der Name האנל).
Nr. 2659 fehlt in Mtsch. 1894, S. 489; der 25. Kislew war Freitag.
Nr. 2661 vgl. meine Kurpfalz S. 173 n. 3.
Nr. 2663 vgl. Ztsch. f. hebr. Bibl. VI, 41.
Nr. 2668. Der 10. Adar I war Montag.

Nr. 2669. Der 18. Adar I war Dienstag.
Nr. 2672 st. א' א"ש ist wohl י"א zu lesen.
Nr. 2677. א"ח של פסח war Mittwoch.
Nr. 2680. Der 24. Adar war Sabbat.
Nr. 2683. Der 11. Siwan war Montag.
Nr. 2685. Der 24. Tamus war Dienstag.
Nr. 2687. Der 4. Aw war Donnerstag.
Nr. 2691. Der 17. Elul war Freitag.
Nr. 2701 fällt ins Jahr 1751.
Nr. 2702 vgl. Vorrede zu יוסף אומץ.
Nr. 2705. Der 28. Schebat war Dienstag.
Nr. 2708. Der 3. Tag חוה"מ war Mittwoch.
Nr. 2710. Der 20. Nissan war Donnerstag.
Nr. 2711 vgl. Kaufmann l. c. S. 298.
Nr. 2712 vgl. Geiger Ztsch. V, 400; der 17. Jjar war Mittwoch.
Nr. 2715 vgl. Statuten der ח"ק S. 38.
Nr. 2725. Der 2. Kislew war Sabbat.
Nr. 2726 st. מהרי"ד l. מהרי"ך = Jakob Kohn Popers; vgl. BIG III, 102; st. תקי"ב ist תקט"ו zu lesen, wozu auch das Datum und das Sterbejahr des Mannes (Nr. 2799) stimmen.
Nr. 2732/33 fallen ins Jahr 1752.
Nr. 2732 vgl. Statuten S. 41; מטה לוי S. 14 Nr. 15.
Nr. 2733 st. ג' l. ב'.
Nr. 2738. Der 4. Jjar war Dienstag.
Nr. 2740 l. מענדלן לנניבאך.
Nr. 2744 l. מאובראורשיל = von Oberursel.
Nr. 2745. Datum stimmt.
Nr. 2748. Der 19. Tamus war Sabbat
Nr. 2749. ר"ח אב war Mittwoch.
Nr. 2950 ist die zweite Frau des R. Jakob Kohn Popers; vgl. BIG a. a. O. R. Bezalel Bunzlau war Rabbiner in Öttingen.
Nr. 2758. Der 28. Schebat war Freitag.
Nr. 2760 fehlt in Mtsch. 1894 S. 489; der 5. Adar war Freitag.
Nr. 2761. ט"ו stimmt.
Nr. 2769 st. ט"ו l. ט"ז.
Nr. 2773 vgl. Mtsch. 1894, S. 489 u. 498.
Nr. 2775 st. ה' אלול l. ח' אלול.
Nr. 2780 st. ט"ו מרחשון l. ט"ז מרחשון.
Nr. 2782 vgl. Hock, die Familien Prags, S. 333 Nr. 2039.
Nr. 2786. Der 15. Schebat war Donnerstag.
Nr. 2787. Der 7. Adar war Freitag.
Nr. 2789 vgl. Ztsch. f. Gesch. d. Juden in Deutschland II, 89.
Nr. 2793 vgl. BIG III, 5 n. 2.

Nr. 2796 vgl. meine Kurpfalz, S. 137.
Nr. 2797 lies קלמן בר"מ פאלק; vgl. Nr. 2960.
Nr. 2799 vgl. Nr. 2726.
Nr. 2802. Der 20. Elul war Sabbat.
Nr. 2806 ist ד"ד = Düsseldorf zu lesen; vgl. Nr. 3091.
Nr. 2811 vgl. Nr. 2750.
Nr. 2815 fällt ins Jahr 1755.
Nr. 2816 vgl. meine Kurpfalz S. 193 n. 1; das Sterbejahr muss תקט"ז heissen, wozu das Datum stimmt; vgl. Wormser Memorbuch S. 45; Geiger, Ztsch. f. Gesch. d. J. in D. 1892 S. 186 n. 1 mit falschem Datum, ebenso Brüll, Jahrb. VII, 163; das richtige Datum ist also 14. Schebat (16. Januar) 1756.
Nr. 2817. Der 28. Schebat war Sonntag.
Nr. 2819. Der 4. Adar war Sabbat.
Nr. 2820 vgl. Statuten der ח"ק S. 39; der 5. Adar war Freitag.
Nr. 2829 vgl. Mtsch. 1894 l. c.
Nr. 2834. Der 22. Jjar war Sabbat.
Nr. 2838 st. שאייר l. שוייך vgl. Nr. 2738.
Nr. 2842. Der 29. Aw war Dienstag.
Nr. 2850. הו"ר war Freitag.
Nr. 2861. Nach dem Memorbuch hat diese Frau 1000 Thlr. gestiftet.
Nr. 2862 vgl. Mitteilungen des Vereins f. Gesch. u. Alt. IV, 206; st. ב' טבת ist wohl ו' טבת zu lesen.
Nr. 2863 st. ביום ד' l. ביום ו'.
Nr. 2864. Der 4. Schebat war Dienstag.
Nr. 2866. Der 18. Adar II war Sabbat.
Nr. 2873. Der 4. Jjar war Dienstag.
Nr. 2880 vgl. Statuten der ח"ק S. 41.
Nr. 2882. Der 13. Aw war Montag.
Nr. 2883 vgl. Cat. Bodl. Nr. 8453.
Nr. 2884. Der 15. Elul war Freitag.
Nr. 2888. Der 9. Cheschwan war Dienstag.
Nr. 2890 l. ועיקר תולדותיהן.
Nr. 2893/94 fallen ins Jahr 1757.
Nr. 2894. Der 15. Tebet war Freitag.

(Fortsetzung folgt.)

Auffindung alter Grabsteine in Regensburg.

Bei dem Abbruch der Osten-Bastei neben der alten Stadtmauer, Ecke der v. d. Tannstrasse, kamen einige Grabsteine mit hebräischer Inschrift zu Tage, welche aus dem im Jahre 1519 demolirten jüdischen Friedhof stammen.

Einer davon ist noch gut erhalten, es ist ein Doppelgrabstein für zwei junge Mädchen. Die Inschriften lauten:

Erste Zeile unleserlich	Erste Zeile unleserlich
לנערה יפה	מצבה לנערה יפה
לאה בת ר׳ אפרים	שרה בת ר׳ אפרים
הנפטרת יום כד	הנפטרת יום כה
לחשון שנת קלב לפ״ק	לחשון שנת קלב לפ״ק
ת״נצב״ה:	ת״נצב״ה:

„Grabstein für das schöne Mädchen Sarah (bez. Leah) Tochter des Rabbi Ephrajim, welche starb am 25. (bez. 24.) Cheschwan im Jahre (5)132. Ihre Seele sei vereint im Bunde des Lebens!“

Der Stein stammt also aus dem Jahre 1371 der gewöhnlichen Zeitrechnung.

Ausserdem sind noch Bruchstücke von Steinen vorhanden, von denen einer die Jahreszahl ק׳ = 5110 trägt, also 553 Jahre alt ist und aus dem Jahre 1349/50 der gewöhnlichen Zeitrechnung stammt

Ein anderes Bruchstück ist kulturhistorisch merkwürdig, es trägt den Namen מאיר שלמאן Maier Schulman und bezeugt somit, da der Stein, wenn wir ihn auch in das letzte Jahr des Bestandes des Friedhofes, 1519, setzen, dass Juden vor dieser Zeit in Deutschland deutsche Familiennamen trugen. Im grössten Teil Deutschlands stammen die deutschen Familiennamen der Juden aus viel späterer Zeit, zum Teil erst aus dem 19. Jahrhundert.

(Laubhütte.)

Aufgelöste jüdische Gemeinden in Deutschland.

(Fortsetzung.)

Bayern.

Mittelfranken.

(Eingesandt von Louis Lamm in Berlin.)

Jüdische Einwohner urkundlich erwiesen in: Aue b. Greding 1419. Aufkirchen 1487. Auhausen. Breitenau. Bruck 1654. Brunn. Bühl 1712. Bullenheim 1597. Burgbernheim. Cadolzburg 1338. Crainthal. Damantsfürth. Dietenhofen. Dittenheim. Dottenheim 1593. Equarhofen 1594. Eysölden b. Greding. Gnottstadt 1594. Heilsbronn (Kloster) 1404. Herrieden. Hohen-

rüdingen 1348/49. Hüssingen (Hesselberg) 1597. Hütten-heim 1583. Ickelheim. Ipsheim. Kaubenheim. Kleinlangen-heim 1415. Kornburg 1588. Langenzenn 1528. 1608. Lehr-berg 1675. Mazenbach. Nordheim a. M. Obernzenn. Ost-heim. Sachsen b. Leutershausen 1487. Sammenheim. Schol-lach 1482. Schornweisach. Stadeln. Tennenlohe 1658—1880 (Dennenlohe, Dentla, Dentlein). Trautskirchen. Trendel 1556. Ullstadt. Unterfarrnbach. Unternzenn 1715. Vestenbergreuth. Weigenheim 1597. Weimersheim. Wiedersbach. Wielands-heim. Wurmbach (Unter-).

Ein Hochzeits-Consens aus dem Jahre 1788.

Von **Dr. Lewinsky.**

Das im folgenden zum Abdruck gelangende Document[1]) liefert einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Juden im Bistum Münster am Ende des 18. Jahrh. Es enthält das „Hochzeits-Geleid für den juden Jordan Jacob zu Beckum“ [2]) (Westf.), der 1788 seine religiöse Trauung vollziehen lassen wollte. Das Schriftstück lautet:

Seine Chur Fürstliche Durchlaucht zu Cölln, Bischoff zu Münster p. Unser gnädigster Fürst und Herr, haben dem zu Beckum vergleideten Juden Jordan Jacob eine Hochzeit daselbst, nach jüdischem Gebrauch halten zu mögen, gnädigst gestattet, dergestalt jedoch, dass solche zu einer in der Christ Catholischen Kirche verbotener Zeit nicht vollzogen, den Christ Catholischen unterthanen sonsten auch kein Anstoss oder Aergerniss dabey gegeben werden solle. Denen Beamten zu Wolbeck[3]), auch Bürgermeistern zu Beckum samt und sonders gnädigst befohlen, die auf der Hochzeit erscheinende wider alle turbation Kräfftigst zu schützen, und ihnen ruhe zu verschaffen. Urkund Hof Cammer Insiegells und der Vidimation. Münster den 17. Junii 1788.

Vt. Frh. Zurmühlen mppr.
(L. S.) C. B. Schwin.

Praesentatum Beckum den 1ten july 1788. W. F. Detten Rth.
Similiter praesent. d. 1. July 1788.
B. Coesfeld Bürgermstr.
B. H. Jürgenss Bürgerm.

---

[1]) Das Original wurde mir von Herrn Otto Jordan, Vorsteher der Synagogen-Gemeinde zu Einbeck (Enkel des in dem Documente erwähnten „Jordan Jacob“), freundlichst übermittelt.

[2]) Diese Worte sind im obigen Schriftstück vermerkt.

[3]) Regbz. Münster.

Litterarisches.

Herr Louis Lamm in Berlin, den Lesern dieses Blattes nicht unbekannt, liess uns ein Circular zugehen, dem wir entnehmen, dass er im Verein mit einem Herrn Nathansen eine Buchhandlung zu Berlin errichtet hat. Die junge Firma wird sich, wie wir erfahren, speciell dem Gebiete der jüdischen Geschichte zuwenden und hat auch schon eine Reihe, teilweise sehr wichtiger Geschichtswerke durch Ankauf der Restauflagen in Verlag genommen, wie beispielsweise:

Hoeniger-Stern, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Cöln. Berlin 1888.

Neubauer-Stern, Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, deutsch v. Baer, Berlin 1892.

Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, Berlin 1898.

Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273 unter Mitwirkung von Dresdner u. Lewinski, herausgeg. v. Aronius, 1.—6. Lieferung, Berlin 1887 bis 1902.

Auerbach, Geschichte der Juden in Halberstadt.

Barbeck, Geschichte der Juden in Nürnberg und Fürth.

Der Preis dieser Bücher soll um 25—50 % herabgesetzt werden, so dass ein grösserer Teil der Interessenten — unter den Lesern dieser Zeitschrift werden sich gewiss viele finden — in der Lage ist, diese Werke zu kaufen. Wir müssen sagen, die junge Firma hat damit, dass sie sich gerade mit diesen Büchern einführen will, einen glücklichen Griff getan. Unsere Leser seien darauf aufmerksam gemacht, dass die Herren firmiren: Nathansen & Lamm, Berlin C. 2, Neue Friedrichstr. 61/63.

Inhalt. Die Juden in Waltershausen. — Rechte und Pflichten eines Judenvorstehers in der Grafschaft Rappoltstein. — Jüdische Grabsteine. — Auffindung alter Grabsteine in Regensburg. — Aufgelöste jüdische Gemeinden in Deutschland. — Ein Hochzeits-Consens aus dem Jahre 1788. — Litterarisches.

Verantwortliche Redaction: Rabbiner Dr. Löwenstein in Mosbach (Baden).
Druck und Verlag der Joh. Wirth'schen Hofbuchdruckerei A.-G., Mainz.